



# **Leitfaden**

**Zweckverband Schulen Leimental**

**Primarschule und Kindergarten**

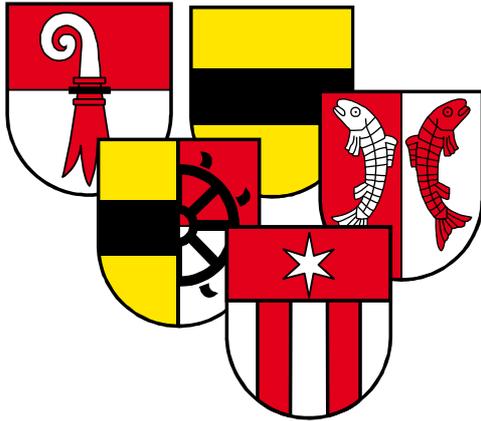




# Inhaltsverzeichnis

<b>Zweckverband Schulen Leimental</b>	2/3
<b>Blockzeiten</b>	4
<b>Spezielle Förderung</b>	4
<b>Passepartout</b>	4
<b>Laufbahnreglement</b>	5
<b>Chili</b>	5
<b>Elternrat</b>	5
<b>Schulische Dienste</b>	6/7
Deutsch für Fremdsprachige	6
Schulsozialarbeit	6
Schulbibliothek	6
Psychomotorik	6
Logopädie	6
Schulpsychologischer Dienst	7
Heilpädagogische Beratungsstelle	7
Schulzahnpflege	7
Schularzt	7
<b>Informationen zum Schulbetrieb</b>	8/9/10/11/12/13
Hausaufgaben	8
Absenzen + Dispensationen	8/9/10
Unterrichtsausfall einer Lehrperson	10
Kommunikationsweg	10
Vorgehen bei Konflikten	10
Instanzweg im Konfliktfall	10
Schulvereinbarung	11
Znüni	11
Kopfläuse	11
Zecken	11
Übertritt	12/13

## Zweckverband Schulen Leimental



Zum Zweckverband Schulen Leimental gehören die Gemeinden: Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf und Witterswil/Bättwil.

Die Kinder können in jedem Dorf den eigenen Kindergarten und die Primarschule besuchen.

Seit August 2012 ist der Kindergarten die erste Stufe der Volksschule. Somit beginnt die Schulpflicht mit dem Eintritt in den Kindergarten und beträgt 11 Jahre:

2 Jahre Kindergarten

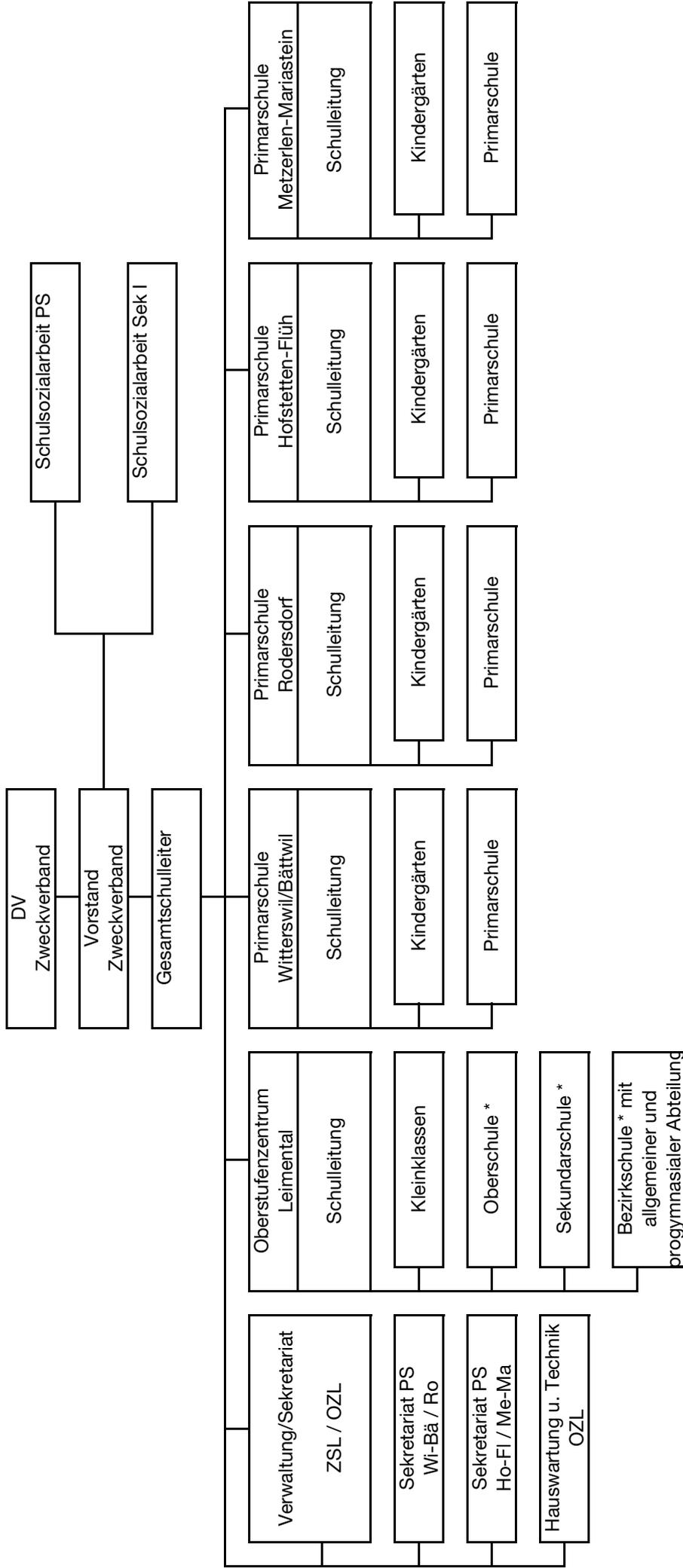
5 Jahre Primarschule (ab Schuljahr 2015/16 6 Jahre)

4 Jahre Sekundarschule (ab Schuljahr 2015/16 3 Jahre)

Nach der Primarschule besuchen die Schüler/-innen das Oberstufenzentrum (OZL) in Bättwil.

Weitere Informationen zum Schulbetrieb können auf unserer Homepage, [www.zsl-so.ch](http://www.zsl-so.ch), nachgelesen werden.

## Schulen Leimental - Organigramm



\* ab 2011 Sek P, E, B

## **Blockzeiten**

Seit dem Schuljahr 2007/08 sind Blockzeiten gemäss neuem Volksschulgesetz obligatorisch. Der Stundenplan gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht am Vormittag. Für die Mittagszeit und den Nachmittagsunterricht bestehen keine Regelungen. Mit den Blockzeiten bietet die Volksschule Eltern und Kindern Zeitstrukturen an, die den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen besser entsprechen.

Über aktuelle Blockzeiten informiert unsere Homepage.

## **Spezielle Förderung**

Schulversuch vom 2011 bis 2014

Die Angebote der Speziellen Förderung unterstützen Kinder im Kindergarten und in der Primarschule mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder einer Verhaltensauffälligkeit.

### **Förderung im Unterricht**

Individualisierender und gemeinschaftsbildender Unterricht mit Spezieller Förderung helfen den Schülerinnen und Schülern dabei, ihre Begabungen zu entwickeln und ihre Fähigkeiten erfolgreich anzuwenden. Förderlehrperson und Klassenlehrer/in arbeiten eng zusammen.

### **Angebote der Speziellen Förderung**

- . Heilpädagogik im Kindergarten und in der Primarschule
- . Begabungs- und Begabtenförderung an der Primarschule

Die Förderung und der Unterricht orientieren sich an den Fähigkeiten und Begabungen aller Schülerinnen und Schülern.

## **Passepartout**

Seit dem Schuljahr 2011/12 lernen alle Schüler/innen ab der 3. Klasse Französisch. Ab August 2013 beginnt für die Schüler/innen der 5. Klasse die zweite Fremdsprache, das Englisch.

Ziel des Fremdsprachenunterrichts ist die Fähigkeit in mehreren Sprachen zu kommunizieren.

Die Schüler/innen lernen sich ohne Angst von Fehlern zu verständigen.

## Laufbahnreglement

Seit dem Schuljahr 2011/12 besteht im Kanton Solothurn ein neues Laufbahnreglement. Mit diesem Reglement wurden Noten und Zeugnisse ab der 1. Klasse wieder eingeführt und andere Anpassungen vorgenommen:

In der 1. – 3. Klasse erhalten die Kinder eine Zeugnisnote in den Fächern Mathematik und Deutsch (inkl. Sachunterricht, Musik und Schreiben).  
Das Arbeits-/Lern- und Sozialverhalten wird neu in allen Klassen bewertet.  
Die Zeugnisse werden elektronisch erfasst und in einer Mappe gesammelt.  
Es findet jährlich ein Standortgespräch mit den Eltern statt.  
Jedes Kind führt ein Portfolio, indem es seine individuell ausgesuchten Arbeiten sammelt, welche seine Lernentwicklung dokumentieren.

## Chili

*„Unsere Schule bietet Raum für eine konstruktive Konfliktbewältigung“*

Für Lehrpersonen, Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler gilt es den Umgang mit Konflikten zu lernen und immer wieder zu üben.

Hier setzt unser Präventionsprojekt, „konstruktive Konfliktbearbeitung“ ein. Unser Partner in diesem Projekt ist das Schweizerische Rote Kreuz (SRK).

- . Alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis 11. Klasse sind in diesem Projekt eingebunden.
- . Die Lehrpersonen bilden sich weiter und werden durch Chili-Fachpersonen ins Konzept eingeführt.
- . Für die Eltern findet eine Informationsveranstaltung statt.
- . Die Themen und Rituale werden wie ein roter Faden durch die Schuljahre getragen.

## Elternrat

Alle Dörfer haben einen Elternrat installiert oder er ist im Aufbau. Die Zusammensetzung ergibt sich aus jeweils zwei Elternvertretern jeder Klasse, vom Kindergarten bis zur 5. Klasse.

Ziel ist es, bei Anliegen der Schüler/innen, der Eltern, der Lehrpersonen und der Schulleitung unterstützend mitzuwirken. Um dies verwirklichen zu können, will der Elternrat den Kontakt zu den beteiligten Personen pflegen. Für schulische Interessen und Anliegen hat er ein offenes Ohr.

Die Anliegen werden in Sitzungen vertraulich behandelt.

## **Schulische Dienste**

### **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Kinder, die zwei- oder mehrsprachig aufwachsen, erhalten in Kleingruppen Deutschunterricht von der DaZ-Lehrperson. Die DaZ-Lehrperson arbeitet eng mit den Klassenlehrpersonen zusammen.

### **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit richtet sich an Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen.

Es ist eine unverbindliche und neutrale Beratung für Situationen aus dem Schul- und Erziehungsalltag, bei Fragen und Problemen rund um die Schule, Freizeit und Familie.

Das Angebot ist kostenlos und die Gespräche werden vertraulich behandelt.

### **Schulbibliothek**

Alle Primarschulen haben für die Kinder eine zentrale oder klasseneigene Bibliothek eingerichtet. Es können Bücher aus allen Sparten sowie CDs und DVDs ausgelohnt werden. Die Auswahl ist je nach Schulgrösse unterschiedlich.

Wir möchten damit die Kinder zum Lesen anregen.

Die Klassenlehrpersonen besuchen die Bibliothek regelmässig mit ihrer Klasse. Es bestehen klare Regeln zum Ausleihverfahren.

### **Psychomotorische Therapie, Breitenbach / Witterswil**

In der Psychomotorik-Therapie steht die Bewegung in all ihren Ausdrucksformen im Mittelpunkt. Der Begriff Psychomotorik beschreibt die Wechselwirkung zwischen Seele und Körper. In der Psychomotorik-Therapie kann durch gezielte Bewegungsangebote aufgrund der Erkenntnisse des Zusammenhangs von Wahrnehmung, Denken, Bewegung und Gefühlen die Entwicklung der Kinder gefördert werden.

### **Logopädie**

Das Arbeitsfeld der Logopädie umfasst die Abklärung, Beratung und Therapie von Kindern mit Störungen der mündlichen Sprache (Aussprache, Redefluss, Sprachverständnis, Wortschatz, Satzbau, Stimme) und Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb (Lesen und Schreiben).

Im Kindergarten werden nach Bedarf durch die Logopädin Reihenuntersuchungen durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind jederzeit telefonisch für eine Abklärung anmelden. Das weitere Vorgehen wird anschliessend anhand der Ergebnisse besprochen.

## **Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

Der Schulpsychologische Dienst in Breitenbach bietet bei Schulleistungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern, Beratung und Abklärung an. Eine Anmeldung erfolgt telefonisch durch die Erziehungsberechtigten oder die betreffende Lehrperson.

## **Heilpädagogische Beratungsstelle**

Die Heilpädagogische Beratungsstelle in Breitenbach bietet für Klein- und Vorschulkinder mit Entwicklungsverzögerungen Abklärung und Therapie an. Eine Anmeldung erfolgt telefonisch durch die Erziehungsberechtigten oder die betreffende Lehrperson.

## **Schulzahnpflege**

Die Zahnprophylaxe hat in Schule und Kindergarten einen hohen Stellenwert. Zweimal jährlich kommen die Kinder in den Genuss spezieller Zahnprophylaxeprogramme. Bei Eintritt in den Kindergarten erhalten die Eltern ein Anmeldeformular für die Schulzahnpflege. Die jährliche Kontrolluntersuchung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt aus den Kantonen BL, BS oder der Bezirke Dorneck und Thierstein durchgeführt (siehe Reglement „Schulzahnpflege“ der Wohnortgemeinde).

## **Schularzt**

Die Gemeinden unterhalten einen schulärztlichen Dienst (siehe Reglement „Schulärztlicher Dienst“ der Wohnortgemeinde). Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind beim Kinder-, Haus- oder Schularzt untersuchen lassen wollen. Die Kontrolluntersuchungen werden von dem frei gewählten Arzt auf der Kontrollkarte eingetragen und visiert. Verantwortung und Kontrolle liegen bei den Eltern. Der Schularzt bietet die Kontrolle der Impfausweise an.

# Informationen zum Schulbetrieb

## Hausaufgaben

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Hausaufgaben, die sie selbständig lösen sollen. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler selbständig, selbstverantwortlich und rationell arbeiten lernen. Es darf auch Tage ohne Hausaufgaben geben.

Die tägliche Hausaufgabenbelastung soll folgende Werte nicht überschreiten:

1. und 2. Schuljahr	15 Minuten pro Tag
3. und 4. Schuljahr	30 Minuten pro Tag
5. und 6. Schuljahr	30 bis 45 Minuten pro Tag

## Absenzen und Dispensationen

(gem. Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, Stand 1. August 2012)

### A Grundlagen

#### § 26

##### Absenz

<sup>1</sup> Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

#### § 26<sup>bis</sup>

##### Absenzgründe

<sup>1</sup> Als zureichende Absenzgründe gelten insbesondere:

- Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler;
- aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler;
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen;
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung;
- Bezug von Jokertagen.

#### § 26<sup>ter</sup>

##### Unbegründete Absenzen

<sup>1</sup> Als unbegründet gelten Absenzen, für welche keine Dispensation oder kein zureichender Grund vorliegt.

§ 27

Dispensation bei voraussehbarer Absenz

<sup>1</sup> Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz (ausser bei Jokertagen) rechtzeitig um Dispensation.

<sup>2</sup> Ihr Gesuch richten sie

- a) Mündlich oder schriftlich an den Klassenlehrer für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen.
- b) Schriftlich an den Schulleiter für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern.

<sup>3</sup> Der Klassenlehrer beziehungsweise der Schulleiter entscheidet über das Gesuch. Er berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

<sup>4</sup> Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

§ 27<sup>bis</sup>

Abmeldung bei voraussehbarer längerer Absenz

<sup>1</sup> Dauert eine voraussehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, melden die Eltern den Schüler von der Schule ab.

§ 27<sup>ter</sup>

Meldung bei nicht voraussehbarer Absenz

<sup>1</sup> Die Schule muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Schüler aus nicht voraussehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt.

§ 28

Jokertage

<sup>1</sup> Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).

<sup>3</sup> Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.

<sup>4</sup> Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

<sup>5</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

Ein entsprechendes Formular kann auf der Homepage heruntergeladen werden, oder ist bei der Klassenlehrperson zu beziehen.

**B Übersicht**

Art / Dauer	Instanzen- und Kommunikationsweg			Bemerkungen
Bis zu vier aufeinanderfolgende Halbtage	<b>Antrag:</b>	E	KL	Angabe von wichtigen Gründen gemäss §26 ist Voraussetzung Fachlehrkräfte haben keine Beurlaubungskompetenzen
	<b>Instanz:</b>	KL		
	<b>Bescheid:</b>	KL	E	
Mehr als vier aufeinanderfolgende Halbtage	<b>Antrag:</b>	E	SL	mit besonderem Formular
	<b>Instanz:</b>	SL		
	<b>Bescheid:</b>	SL	E (cc: KL)	
Jokertage	<b>Orientierung:</b>	E	KL	
		KL	SL	

Abkürzungen:

- E = Eltern
- KL = Klassenlehrer/-in
- SL = Schulleitung
- cc = Kopie geht an

## C Formalitäten

- Grundsatz** Verpasster Schulstoff muss in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden.
- Inkraftsetzung** Diese Dispensationsregelung gilt ab Schuljahr 2012 / 2013.
- Anträge** Dispensationsgesuche sind - zwingende Ausnahmen vorbehalten - **so früh wie möglich im Voraus** (mindestens 1 Woche) der zuständigen Instanz zu unterbreiten.

### Unterrichtsausfall einer Lehrperson (Krankheit oder Unfall)

- Alle Informationen an die Erziehungsberechtigten erfolgen via Rundtelefon.
- Schulkinder/Kindergartenkinder der abwesenden Lehrperson, die sich am Morgen im Schulhaus/Kindergarten einfinden, werden von den übrigen Lehrpersonen nach dem Stundenplan der Klasse während des ganzen Tages beschäftigt und beaufsichtigt.
- Fällt eine Lehrperson während der Unterrichtszeit aus, wird die Klasse im Schulhaus / Kindergarten für den Rest des Halbtages beaufsichtigt.
- Ist vorhersehbar, dass die Abwesenheit 3 Tage oder weniger lang dauert, muss keine Stellvertretung eingesetzt werden.
- Ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Unterricht 4 Tage oder länger ausfallen wird, wird nach Möglichkeit, d.h. in der Regel ab dem 2. Tag, eine Stellvertretung eingesetzt.

## Kommunikationsweg

### Vorgehen bei Konflikten

Bei Unklarheiten, schwierigen Situationen und Konflikten suchen die Erziehungsberechtigten das Gespräch mit der betreffenden Lehrperson. Elterngespräche finden nach Vereinbarung statt.

### Instanzenweg im Konfliktfall

	Konflikt mit Lehrperson	Konflikt mit Schulleitung	Konflikt mit Hauswart
Bei schulorganisatorischen Fragen	Direktbetroffene Schulleitung Gesamtschulleiter Volksschulamt (VSA)	Direktbetroffene Gesamtschulleiter Volksschulamt (VSA)	Direktbetroffene Schulleitung Gemeinderat
Bei pädagogischen, methodischen und didaktischen Fragen	Direktbetroffene Schulleitung Gesamtschulleiter Volksschulamt (VSA)	Direktbetroffene Gesamtschulleiter Volksschulamt (VSA)	

## Schulvereinbarung

Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt die Schulpflicht. Die Eltern erhalten zu Beginn für ihr Kind die Schulvereinbarung, die während der 11 Jahre Volksschule verbindlich ist.

Die Schulvereinbarung schafft einen Rahmen der gegenseitigen Wertschätzung, Toleranz und Fairness.

Sie beschreibt die Bedingungen für ein gewinnbringendes Zusammenwirken von Lehrpersonen, Schüler/innen und Eltern. Je nach Alter der Schüler/-innen wird die Schulvereinbarung dementsprechend umgesetzt.

## Znüni

Wir ermutigen die Erziehungsberechtigten, ihren Kindern ein gesundes und nahrhaftes Znüni mitzugeben. Aus umweltfreundlichen Gründen empfehlen wir, das Znüni in einer wieder verwendbaren und mit dem Namen des Kindes angeschriebenen Box mitzugeben.

## Kopfläuse

Helfen Sie mit, die Ausbreitung der Kopfläuse zu verhindern und kontrollieren Sie die Haare Ihres Kindes regelmässig.

Läuse können nicht fliegen oder springen. Eine Übertragung erfolgt nur durch direkten Kopfkontakt, durch Austausch von Kopfbedeckungen, gemeinsames Benützen von Kämmen, Haarbürsten etc. Zudem sind Kopfläuse keine Überträger von Krankheiten. Auch eine Übertragung durch Haustiere ist nicht möglich.

Wenn Sie Läuse finden, untersuchen sie die ganze Familie und behandeln Sie Ihr Kind bzw. die befallenen Familienmitglieder mit einem Lausmittel, welches Sie in der Apotheke kaufen können. Wenn Sie die Diagnose bestätigt haben möchten oder Fragen haben, gehen Sie zum Hausarzt/ zur Hausärztin des Kindes oder wenden Sie sich an den/die Schularzt/ Schul-ärztin. Informieren Sie die Lehrerin/den Lehrer Ihres Kindes.

Weitere interessante Informationen finden Sie unter [www.kopflaus.ch](http://www.kopflaus.ch)

## Zecken

Zeckenbisse können durch das Einsprayen mittels eines Schutzsprays reduziert werden. Es empfiehlt sich, unmittelbar nach einem Aufenthalt im Wald/Hecken usw. zu duschen und den Körper nach Zecken abzusuchen. Im Falle eines Zeckenbisses sollte die Zecke sobald als möglich mit einer geeigneten Pinzette entfernt werden (ungeeignet sind zangenförmige Pinzetten, deren Enden so geformt und zugespitzt sind, dass sie dazu neigen, den Körper vom Kopf abzutrennen). Vor dem Entfernen darf kein Desinfektionsmittel appliziert werden. Hingegen sollte nach dem Entfernen die betreffende Stelle desinfiziert werden.

Wichtig ist, das betreffende Hautareal während rund 3 Wochen im Auge zu behalten. Kleinere Reizungen mit einer Rötung um die Einstichstelle von maximal bis 15 mm Durchmesser in den ersten Tagen nach dem Biss sind harmlos. Sollte der Kopf nicht mitentfernt werden können, so ist eine ärztliche Beurteilung angezeigt, denn Zecken können Überträger von Erkrankungen sein.

## Übertritt

### Übertritt von den Primarschulen ans Oberstufenzentrum Leimental

Der Übertritt in die Sekundarstufe I wird im kantonalen „*Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vom 19. Dezember 2008*“ geregelt. Die Schüler/-innen des hinteren Leimentals treten nach der 5. Klasse in die Sekundarstufe I ein. Das Übertrittsverfahren dauert 1.5 Jahre und wird in der 4. Klasse und der 5. Klasse der Primarschule durchgeführt. Die Selektion erfolgt durch ein einheitliches Übertrittsverfahren im gesamten Kanton.

### Die wichtigsten Schritte des Übertrittsverfahrens:

Orientierungselternabend für die Eltern der 4. Klassen

Regionale Orientierungsarbeiten für die 4. Klassen

Beurteilungsgespräch mit der Klassenlehrperson der Primarschule

Langzeitbeurteilung der Fächer Deutsche Sprache, Mathematik und Sachunterricht  
(2. Semester 4. Klasse und 1. Semester 5. Klasse)

Kantonale Vergleichsarbeiten (*Mathematik und Deutsch*) in der 5. Klasse

Übertrittsgespräch mit der Klassenlehrperson der Primarschule

Übertrittsentscheidung durch Schulleitungskonferenz ZSL

Die Aufnahme in die Sekundarstufe I erfolgt definitiv.

Die Schüler/-innen werden aufgrund des Durchschnitts ihrer Leistungen (Jahresnoten 4. Klasse (2. Semester) und 5. Klasse (1. Semester) sowie der Vergleichsarbeiten in eine der drei Schultypen<sup>1</sup> der Sekundarstufe I eingeteilt:

- Sekundarstufe Basisanforderungen (**Sek B**)
- Sekundarstufe Erweiterte Anforderungen (**Sek E**)
- Sekundarstufe Progymnasium (**Sek P**)

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Anforderungen der einzelnen Stufen finden Sie in den „Stufenprofilen“ auf unserer Homepage unter Publikationen.

**Die regionale Orientierungsarbeit** wird als Standortbestimmung durchgeführt und dient den Lehrpersonen, den Schüler/-innen sowie den Eltern dazu, den Leistungsstand im Vergleich mit allen Gleichaltrigen der Region zu betrachten. Die Lehrpersonen können dementsprechend ihre Unterrichtsplanung anpassen und wenn notwendig für bestimmte Schüler/-innen unterstützende Massnahmen ableiten. Die Resultate der regionalen Orientierungsarbeit zählen nicht als Aufnahmekriterien.<sup>2</sup>

**Die kantonale Vergleichsarbeit** wird als Übertrittsprüfung in allen 5. Klassen gleichzeitig durchgeführt.<sup>3</sup>

**Im Übertrittsgespräch** erläutert die Klassenlehrperson den Eltern sowie den Schüler/-innen die Ergebnisse des Übertrittsverfahrens und begründet ihnen ihren Antrag für die Zuteilung zu einem Schultyp der Sekundarschule. Die Eltern können sich zu den erhaltenen Informationen und zum Antrag äussern.<sup>4</sup>

Einen detaillierten Überblick über das Übertrittsverfahren erhalten Sie auf unserer Homepage unter „**Übertritte**“ oder unter „Publikationen“.

---

<sup>2</sup> Vgl. „Verfügung vom 19. Dezember 2008“, Erläuterungen §8.

<sup>3</sup> Vgl. „Verfügung vom 19. Dezember 2008“, Erläuterungen §10.

<sup>4</sup> Vgl. „Verfügung vom 19. Dezember 2008“, Erläuterungen §11.

### Witterswil/Bättwil



Weisskirchweg 30  
4108 Witterswil

Tel: 061 721 93 15  
[witterswil-baettwil@zsl-so.ch](mailto:witterswil-baettwil@zsl-so.ch)

[www.zsl-so.ch](http://www.zsl-so.ch)

### Metzerlen-Mariastein



Hauptstrasse 4  
4116 Metzerlen

Tel: 061 731 21 50  
[metzerlen-mariastein@zsl-so.ch](mailto:metzerlen-mariastein@zsl-so.ch)

[www.zsl-so.ch](http://www.zsl-so.ch)

### Hofstetten-Flüh

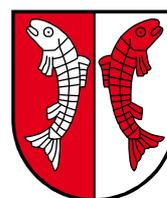


Schulweg 17  
4112 Flüh

Tel: 061 733 00 97  
[hofstetten-flueh@zsl-so.ch](mailto:hofstetten-flueh@zsl-so.ch)

[www.zsl-so.ch](http://www.zsl-so.ch)

### Rodersdorf



Schulhaus Grossbühl  
4118 Rodersdorf

Tel: 061 731 26 36  
[rodersdorf@zsl-so.ch](mailto:rodersdorf@zsl-so.ch)

[www.zsl-so.ch](http://www.zsl-so.ch)